

Merkblatt zur Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der 37. Brandenburgischen Frauenwochen unter dem Motto „Immer. Wi(e)der. Ständig.“ im Haushaltsjahr 2027

Das Land Brandenburg gewährt im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen für Veranstaltungen der Brandenburgischen Frauenwochen **mit erheblichem Landesinteresse** im **Durchführungszeitraum 01. bis 31.03.2027**.

Veranstaltungen, welche außerhalb der Kernzeit März 2027 geplant werden, sind im Rahmen der Brandenburgischen Frauenwochen nicht förderfähig.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Wer kann die Förderung beantragen?

Anträge stellen dürfen:

- Landkreis, kreisangehörige(s) Stadt/Gemeinde/Amt
- kreisfreie Stadt
- gemeinnütziger freier Träger

Die Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise/der kreisfreien Städte koordinieren die Aktivitäten der Brandenburgischen Frauenwochen in ihren jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten. Stellt eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde/Amt oder ein gemeinnütziger freier Träger einen Antrag, ist das **Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt** einzuholen und im Förderantrag mitzuteilen.

Es werden in der Regel maximal 3 Veranstaltungen je Landkreis (inkl. kreisfreie Städte/Gemeinden/Ämter), je kreisfreie Stadt und je freier Träger gefördert. Eine frühzeitige Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und eine entsprechende Koordinierung der Förderanträge wird daher empfohlen.

Der freie Träger muss bei der Antragstellung zusätzlich

- seine Rechtsfähigkeit nachweisen,
- die Gemeinnützigkeit nachweisen sowie
- die Gewähr dafür bieten, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Die Anträge müssen rechtverbindlich unterschrieben sein, d.h.: Für Anträge von kommunalen Antragstellenden ist die Unterzeichnung durch die Landrätin/den Landrat bzw. die (Ober-) Bürgermeisterin/den (Ober-) Bürgermeister erforderlich. Anträge von freien Trägern müssen durch den Vorstand unterschrieben sein. Anderenfalls ist eine Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis gemäß § 30 BGB vorzulegen.

2. Welche Veranstaltungen können gefördert werden?

Es werden Veranstaltungen gefördert, an denen das Land Brandenburg ein erhebliches Interesse hat. Sie sollen einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen* und Männern leisten und das **Motto der Brandenburgischen Frauenwochen inhaltlich aufgreifen** (siehe *Handreichung des Frauenpolitischen Rates zum Motto*).

Inhaltlich maßgebend für die Veranstaltungen sind folgende übergreifenden Eckpunkte:

- aktuelle frauen- und gleichstellungspolitische Themen vermitteln und den Austausch mit lokalen politischen Entscheidungstragenden (z.B. kommunalen Mandatsträger*innen) und Multiplikator*innen hierzu anregen
- Frauen* und Mädchen* über ihre Rechte und Möglichkeiten aufklären und sie ermutigen und befähigen, davon Gebrauch zu machen
- Frauen* und Mädchen* Anleitung und Hilfestellung geben, Geschlechterrollen zu reflektieren und unterschiedliche Lebenssituationen zu bewältigen
- die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen von Frauen* in Gegenwart und Vergangenheit sichtbar machen
- einen toleranten und solidarischen Umgang von Frauen* verschiedener Generationen, sozialer Gruppen, Konfessionen und Nationalitäten fördern
- zum Aufbau und zur Stärkung von zivilgesellschaftlich und/oder (kommunal-) politisch aktiven Frauen*-Netzwerken beitragen
- die Partizipation und Integration von geflüchteten Frauen* und Mädchen* sowie Frauen* und Mädchen* mit einer Behinderung unterstützen
- das Interesse und die Teilhabe von Frauen* und Mädchen* an Kommunalpolitik fördern

Es liegt ein erhebliches Landesinteresse vor, wenn die Veranstaltungen eine möglichst große Reichweite bzw. nachhaltige Wirkung haben. Vorrang bei der Förderung haben daher überregionale Veranstaltungen sowie Auftaktveranstaltungen für Veranstaltungsreihen. Auf die Barrierefreiheit der Veranstaltungen ist zu achten.

Erfahrungsgemäß werden Veranstaltungen eher für die erste Märzhälfte geplant. Daher wird die Berücksichtigung auch der zweiten Märzhälfte empfohlen, u.a. auch die Verzahnung mit den Internationalen Wochen gegen Rassismus.

Die Zuwendung verpflichtet zur Ankündigung der Veranstaltung im öffentlichen Veranstaltungskalender auf der Website des Frauenpolitischen Rates: <https://www.frauenpolitischer-rat.de/project/2027-immer-wieder-staendig-fuer-uns-fuer-alle/>

Ausgaben für **gesellige Veranstaltungen** ohne einen erkennbaren frauen- und gleichstellungspolitischen Anspruch (wie z. B. touristische Exkursionen, kulturelle Veranstaltungen insbesondere Kabarett, die nicht in ein frauen- und gleichstellungspolitisches Programm eingebunden sind) sind **nicht förderfähig**.

3. Was ist bei der Finanzierung der Ausgaben zu beachten?

In der Regel wird keine Vollfinanzierung gewährt. Es werden also grundsätzlich nur anteilige Ausgaben an Projekten gefördert. Es wird daher erwartet, dass

- die kommunalen Zuwendungsempfängenden zur Durchführung der Projekte zuerst eigene Mittel und Drittmittel einsetzen und
- dass freie Träger Landkreise und Kommunen an den Vorhaben beteiligen.

Die Gesamtfinanzierung der Projekte muss gesichert sein und im Antrag dargestellt werden.

Bei der Förderung kommunaler Projekte, für die Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden oder Ämter Antragstellende sind, haben sich diese grundsätzlich mit einem Anteil in Höhe von 40 v.H. an den förderfähigen Gesamtausgaben zu beteiligen (vgl. Nr. 2.5 VVG zu § 44 LHO). Eine Absenkung des von Kommunen zu erbringenden Eigenanteils von 40% auf bis zu 20% kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Kommune wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Eigenanteil von 40% zu leisten. Dies ist im Antrag zu begründen.

Freie Träger sollen sich in angemessener Höhe an den Gesamtausgaben beteiligen. Dabei soll ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10.v.H. eingebracht werden. Eine etwaige Unterschreitung dieses Eigenanteils bedarf einer besonderen Begründung.

Landesmittel dienen dem Ausgleich von Defiziten zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Vorhaben. Abhängig von der Art des Projektes haben auch die Teilnehmenden in der Regel einen angemessenen Beitrag zu leisten (z.B. bei Festveranstaltungen mit integriertem Kulturteil, Ausstellungen, Lesungen, Tagungen etc.).

4. Welche Ausgaben bis zu welcher Höhe sind förderfähig?

Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung schließt alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten ein.

Honorarzahlungen an Personen in der regulären Arbeitszeit im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt sowie an Vorstandsmitglieder des Verbandes/Vereins sind ausgeschlossen. Das gleiche trifft für Mandatsträger*innen des Bundes, der Länder und Kommunen zu.

Vor Abschluss eines Honorarvertrages ist zu prüfen, ob die honorarnehmende Person über eine Steuernummer verfügt. Das Vorhandensein einer Steuernummer ist eine Voraussetzung für den Abschluss eines Honorarvertrages.

Im Interesse der Förderung der Chancengleichheit in Kunst und Kultur sollen bei künstlerischen Veranstaltungen vorrangig Frauen als Hauptakteurinnen ausgewählt werden.

Ausgaben für **Barrierefreiheit**, z.B. für die Übertragung in Gebärdensprache, können bei

nachgewiesenem Bedarf im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets beantragt werden.

Kinderbetreuung ist förderfähig, der Bedarf einer Kinderbetreuung muss in der Projektbeschreibung nachgewiesen bzw. begründet werden.

Mieten sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Räumlichkeiten, abhängig von der inhaltlichen Aufgabenstellung für das Projekt, notwendig und angemessen sind.

Fahrtkosten für Referent*innen sind bis zur Höhe der Bestimmungen des geltenden Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig. Einschränkend dazu werden bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur die jeweils nachgewiesenen Fahrpreise der 2. Klasse und bei der Nutzung des eigenen PKW nur 0,20 € je Fahrkilometer anerkannt, maximal 130,00 € Wegstreckenentschädigung für die gesamte An- und Abreise. Liegt eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen - aG - vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 BRKG 0,30 € je Fahrkilometer.

Fahrtkosten für Teilnehmer*innen sind in Form von Zuschüssen für die Anmietung eines Busses im ländlichen Raum förderfähig, sofern sie Personen die Teilnahme an herausragenden frauen- bzw. gleichstellungspolitischen Veranstaltungen der Frauenwochen ermöglichen.

Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Referent*innen sind bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig.

Bewertungskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Die Bereitstellung von Tagungsgetränken bei Durchführung einer Fachtagung oder einer Veranstaltung mit tagungsähnlichem Charakter ist jedoch zulässig, soweit dies keine Bewirtung darstellt, sondern einem allgemein üblichen und angemessenen Akt der Höflichkeit entspricht.

Als Ausnahme werden die Kosten für Lebensmittel anerkannt, wenn das gemeinsame Kochen als Mittel z.B. zur Überwindung von Sprachbarrieren bei Begegnungen mit Migrant*innen und Geflüchteten im Vordergrund steht.

Öffentlichkeitsarbeit, Porto, Telefonkosten, Betriebskosten, Büro- und Verbrauchsmaterial sind im notwendigen und angemessenen Umfang förderfähig.

Digitale Veranstaltungsformate sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zuwendungsfähig.

Urheberrechte: Vergütungsansprüche, die sich aus Veranstaltungen mit urheberrechtlich geschützter Musik ableiten und an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) abzuführen sind, werden gefördert.

5. Welche Ausgaben werden nicht gefördert?

- frauenspezifische Angebote von Parteien, Gewerkschaften, Krankenkassen und anderen Unternehmen
- Blumen, Präsente
- Bewirtungs- und Verpflegungskosten
- Versicherungen
- Pauschalen, „Unvorhergesehenes“

6. Wie, wann, wohin können Anträge gestellt werden?

Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das Musterformular für die Beantragung von Projekten. Sie finden es auf der Homepage des LASV unter folgendem Link https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Zuwendungsantrag_LASV_inkl-Datenschutz%20neu%202024.docx.pdf

Bitte reichen Sie mit den Antragsunterlagen ein kurzes Konzept zur Veranstaltung ein, in dem das LASV detaillierte Informationen zum Projektinhalt erhält.

Richten Sie bitte Ihren Förderantrag bis zum **26.10.2026**

an das:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Ihre Ansprechperson ist Frau Haubenestel:

Telefon: (0355) 2893 441

E-Mail: Sandra.Haubenestel@lasv.brandenburg.de

Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, wird nach den vorgenannten Förderschwerpunkten nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen einer Jurysitzung im November 2026 unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen. Im Anschluss werden für die zur Förderung ausgewählten Projektanträge zeitnah die Zuwendungsbescheide erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.